

**Satzung über die Benutzung und die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung des Grillplatzes
der Gemeinde Mechtersen vom 14. Oktober 1983
In der Fassung der 3. Änderung vom 17.10.2001**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1,2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 17.07.2002 die nachstehende Zusammenfassung der Satzung mit allen inzwischen erfolgten Änderungen einstimmig beschlossen:

**§ 1
Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde Mechtersen betreibt einen Grillplatz auf dem Flurstück 53/29 der Flur 2 in der Gemarkung Mechtersen als Begegnungsstätte für ihre Einwohner im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Benutzung des Grillplatzes richtet sich nach dem öffentlichen Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des öffentlichen Grillplatzes obliegen der Gemeinde Mechtersen als öffentliche Aufgabe.

**§ 2
Zweck der Benutzungssatzung**

- (1) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem öffentlichen Grillplatz. Der Benutzer soll hier Entspannung und Erholung finden. Die Benutzungssatzung ist für alle Benutzer verbindlich.
- (2) Die Benutzung ist beim Bürgermeister oder einer beauftragten Person anzumelden, wobei der Antragsteller mit Antragsgenehmigung den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen unterworfen ist.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie geschlossenen Personengruppen ist auch der jeweilige Leiter für die Beachtung der Satzung verantwortlich.

**§ 3
Benutzer**

Das Benutzungsrecht kann neben den Mechtersen Einwohnern ausnahmsweise auch anderen Personen eingeräumt werden. Antragsberechtigt ist jede Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

**§ 4
Nutzungszeit**

Der Grillplatz steht ganzjährig zur Nutzung frei. Abweichungen hiervon werden von der Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben.

**§ 5
Verhalten auf dem Grillplatz**

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderlaufen.

(2) Die Benutzer haben darauf zu achten, dass nach **22.00 Uhr** die Lautstärke so einzuschränken ist, dass die Nachtruhe der Bürger nicht gestört wird.

(3) Ab 22.00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, insbesondere die Bässe der Lautsprecher.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere

- das Anlegen von Feuern außerhalb der dafür vorgesehenen Brennstellen,
- das Bemalen und Plakatieren der Grillhütte,
- das Zerschlagen von Glas- und glasähnlichen Gegenständen wie Flaschen u. a.,
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der Versorgungsfahrzeuge.

(5) Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Die Abfälle sind in der ausgehändigten Mülltüte zu sammeln und im Rahmen der Abfallbeseitigungsvorschriften zu entsorgen.

(6) Vorgefundene und entstandene Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstige Mängel sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Nachträgliche Beschwerden und Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

(7) Unfälle und Verletzungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Unterlassungen oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.

(8) Grillplatz und Grillhütte sind am Tage nach der Nutzung, spätestens jedoch drei Stunden vor der anschließenden Nutzung am gleichen Tage, von Unrat zu säubern und in einen gebrauchsfähigen Zustand zu bringen. Bei Zuwiderhandlung wird der Grillplatz kostenpflichtig für den Antragsteller gereinigt.

§ 6 Gebühren

(1) Für die einmalige Nutzung des Grillplatzes einschließlich der Grillhütte wird eine Gebühr von 26,00 Euro je Nutzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

(3) Die Gebühr wird mit Antragstellung fällig.

(4) Als Sicherheit ist eine Kautions in Höhe von 50 Euro zu hinterlegen.

§ 7 Einhaltung der Ordnung

(1) Der Bürgermeister oder ein beauftragtes Ratsmitglied über für die Gemeinde das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sie sind befugt, die Personen, die trotz Ermahnungen gegen Bestimmung dieser Satzung verstoßen, des Grillplatzes zu verweisen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

(2) Den in Abs. 1 genannten Personen kann die Gemeinde die Nutzung des Grillplatzes zeitweise oder dauerhaft untersagen.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 2, 5 und 7 zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Haftung der Gemeinde

(1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(2) Für mitgebrachte Gegenstände ist jegliche Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.

§ 9
Schlussbestimmung

In dieser Satzung sind die 1. Änderung vom 16.07.1997, die 2. Änderung vom 12.08.1999 und die 3. Änderung vom 17.10.2001 eingearbeitet.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2002 in Kraft.

Mechtersen, 17.07.2002

Rudolf Harms
Bürgermeister